

82. Tiefbauamt

Abschrift

Gemeindebeschuß betreffend Beiträge zu straßenbaulichen Veranstaltung.

- - - - -

Auf Grund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hat der Gemeinderat für den Gemeindebezirk der Bürgermeisterei Merheim folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Deckung eines Teiles der Kosten der durch das öffentliche Interesse erforderlichen Herstellung:

1. der Pflasterung einer noch nicht gepflasterten Straße,
2. der Erbreiterung einer Straßenstrecke,
3. der Erbreiterung eines freien Platzes,
4. eines Straßendurchbruchs,
5. einer Straßenentwässerungsanlage, welche gleichzeitig zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke dient,
6. einer Brücke, durch die eine wichtige neue Verkehrsverbindung geschaffen wird, einschließlich der Rampen und Zugangswege,

haben diejenigen Grundeigentümer, denen aus der Herstellung besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Vorteile zu leisten.

§ 2

Die Beiträge dürfen in ihrer Gesamthöhe die Kosten der Veranstaltung nicht erreichen.

§ 3

Der durch die Beiträge zu deckende Bruchteil der Kosten, der Kreis der heranzuziehenden Grundstückseigentümer und die Unterverteilung der einzelnen Beiträge geschieht durch Beschluß des Gemeinderates.

§ 4

Das in Ausführung des Baufuchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 erlassene Ortsstatut bleibt unberührt.

§ 5

Dieses Ortsstatut tritt am Tage nach seiner ersten Veröffentlichung in Kraft

Holweide, den 11. Dezember 1906

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Bensberg

Genehmigt: Mülheim a/Rh. den 25. Januar 1907

Nr. 6895 I

Namens des Kreisausschusses

Der Vorsitzende  
gez. von Schlechtendal

-----